

W o c h e n b l a t t

f ü r

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

Vierter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 13. September 1844.

37.

Mit Königl. Sächf. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sodas sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen.“ In Meissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinskicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.
Die Redaction.

Verhandlungen der Stadt-Verordneten in Wilsdruf

den 3. April 1844. Anwesend der Vorsteher, 6 Stadt-Verordnete und 2 Ersatzmänner.

1) In Bezug auf die wegen des Herrn Kirchners und Mädchenlehrers Obenaus von Seiten der Hohen Kreis-Direction ergangene Verfügung vom 28. Febr. (den Stadt-Verordneten zugegangen den 3. April) mit Androhung namhafter Strafe bei nicht erfolgender Zahlung der Besoldung desselben und der vom Stadtrathe deshalb angetragenen Anlage von Seiten der Commun zur Deckung dieses bis zum Kapital angewachsenen Restes, ist man der Ansicht, bei dem von Seiten der Stadt-Verordneten bei der Hohen Kreis-Direction unterm 20. Juli 1843 eingereichten Gesuche, das Rechnungswesen der Commun im Allgemeinen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, zu beharren, und wenn von Seiten derselben keine genügende Resolution erfolge, sich an das Hohe Ministerium des Innern zu wenden, um die endliche Ausgleichung dieser Differenzen zu bewerkstelligen.

2) Wurde beschlossen, die unterm 2. d. M. vom Stadtrathe den Stadt-Verordneten zugefertigte Schulcassenrechnung einer besondern Prüfung zu unterwerfen.

3) Das Gesuch des Töpfergesellen Carl Traugott Müge, bei dem Töpfermeister Lauschke in Arbeit, um Aufnahme seiner Ehefrau in hiesigem Orte, wird aus triftigen Gründen einstimmig zurückgewiesen.

4) Gegen Aufnahme des nunmehrigen Schuhmachermstr. Friedr. Traugott Lanneberger, ist wegen dessen Bürgerrechtserlangung kein Bedenken zu erheben.

5) Die Erklärung des Stadtraths, 100 Thaler aus den Ueberschüssen der Armenhaus-Anlage, bis zum 1. Mai abgezahlt, auf Zinsen auszuleihen, erhält eine allgemeine beifällige Zustimmung.

6) Hinsichtlich des Steuer-Entschädigungs-Capitals beschließt man, dessen Bestimmung zum Ausleihen in hiesigem Localblatte öffentlich bekannt zu machen.

7) Das Stadt-Verordneten-Collegium beschließt, den Stadtrath zu veranlassen, dem hiesigen Rathsh. Müller wegen dessen Beschwerde gegen den Tischlermeister Nezel, den Mühlgraben betreffend, Genüge zu leisten. —

8) Der Ersatzmann Herr Lieutenant Kämpffe erbietet sich, die dem Stadt-Verordneten-Collegium zur Kenntnissnahme zukommenden Rechnungen ohne einige Entschädigung zu defectiren und übernimmt zu diesem Behufe die bereits vorliegenden Rechnungen.

Desgleichen den 16. April.

- 1) In Bezug auf die Unterbringung des Commun-Capitals trägt man kein Bedenken, es an die angezogenen Bewerber H. und P... auszuleihen.
- 2) Den vorgelegten Haushaltsplan aufs Jahr 1844 wird man nach vorgängiger genauer Prüfung erst zurückfolgen lassen.
- 3) Das Gesuch des Mühlpachter Fühiger in Sachsdorf um Erlangung des Bürgerrechts allhier wird aus triftigen Gründen einstimmig abgelehnt.
- 4) Behufs der Besichtigung einiger Communplätze werden die Herren Stadt Beordneten Pajig, Faust Hörner und Tamme als Deputirte gewählt.
- 5) Das Gesuch des Gerichtsdieners Hempel in Betreff des von ihm inne habenden Communplatzes, kann auf keinen Fall gewährt werden, indem man der Ansicht ist, daß sich Jemand finden könnte, welcher diesen Platz besser und für die Communcaffe nützlicher benutzen dürfte, wodurch die Commun keinen Nachtheil erleiden würde.

Charand, den 6. Septbr. 1844.

Geehrtester Herr Redacteur.*)

Diejenige Nummer Ihres Blattes, die uns der heutige Tag brachte, erwartete ich mit einer Neugier, welche größer war, als sie andre Freitage zu sein pflegt. Soviel ich mich besinne, hat Ihr Blatt, so lange es besteht, sei es durch ein Gedicht oder sei es auf andre Art des Tages Erwähnung gethan, welchen man den Egidiusstag nennt, und welcher die Jagd eröffnet. Ich lasse nun den Freunden des edlen Waidwerks ihren Jubel ob dieses Tages von Herzen gern, und muß ihn denselben wohl lassen, weil ich ihn nicht hindern kann. Aber daß dieser erste September dem 4. September an Wichtigkeit und Folgenreichtum bei Weitem nicht gleichkommt, das werden Sie und alle Jagdfreunde auch mir lassen müssen und schwerlich zu bestreiten vermögen. Müssen Sie mir aber das zugeben, so können Sie auch nicht läugnen, daß der 4. September ungleich mehr Recht zu dem Anverlangen hat, in jedem Blatte, das es mit unserm Vaterlande gut meint, eher hervorgehoben zu werden, als der Egidiusstag. Ich habe also Lust, mit ihnen in die Schranken zu treten, und Sie wegen dieser Vernachlässigung zur Rede zu sehen. Vertheidigen Sie den 1. Septbr., ich werde mich mit aller Macht des 4. Septembers annehmen, und nun wollen wir sehen, wer in seiner Vertheidigung glücklicher sein wird. In Voraus will ich Ihnen, vielleicht, daß sie gleich von vorn herein die Flinte ins Korn werfen, die Allgewalt der Vertheidigungsgründe, wie sie mir zu Gebote stehen, gleichsam aus der Ferne zeigen.

Sie wissen, daß der 4. September 1831 der Geburtstag unsrer Verfassungsurkunde ist. Was

*) Wir fühlen uns gedrungen, dem geehrten Einsender des nachstehenden Sendschreibens für die Zusendung für unser Blatt, die scherzhafte Einleitung nicht ausgenommen, unsern freundlichsten Dank hierdurch zu sagen. Man wird wenigstens bekennen müssen, daß uns der Vorwurf der Parteilichkeit nicht gemacht werden kann. Vielleicht später mehr darüber in unserm Blatte.
Die Redaction.

will das sagen? Mehr gewiß, als viele Leser Ihres Blattes glauben. An diesem Tage erst wurde das sächsische Volk von seinen Fürsten mündig gesprochen und für fähig erklärt, an den Regierungsgeschäften den Antheil zu nehmen, der nach der Ansicht der wichtigsten Staatsrechtslehrer jedem Volk gebührt. Es wurde an diesem Tage für unser Vaterland diejenige Regierungsform eingeführt, welche der damalige Bildungsstand der Völker als die angemessenste erscheinen läßt. Es wurden an diesem Tage dem sächsischen Volke die Rechte eingeräumt, welche ihm schon fast 20 Jahre vorher versprochen worden waren. Aber, werden Sie einwenden, speisen Sie mich nicht mit so allgemeinen Brocken ab, nennen Sie mir doch die Rechte, welche sind es? Nun, damit kann ich dienen. Wir brauchen nur das Buch, das seine hochwichtige Urkunde enthält, selbst aufzuschlagen und uns mit Verstand darin umzusehen.

Gleich die § 1. nennt das Königreich Sachsen „einen untheilbaren Staat des deutschen Bundes. Was ist das? Wir dürfen also uns fest darauf verlassen, daß der deutsche Bund nicht zugeben werde, daß man unser Land, wie schon einmal geschehen, theilt. Hätten wir doch die Verfassung mit ihrer ersten § früher gehabt, damals, damals, als — — das Wort erstirbt mir vor innerer Bewegung und ich wende mich zur Beruhigung zur § 2., die uns versichert, daß kein Bestandtheil des Königreichs ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden könne.

§. 16. Das Staatsgut, d. i. das ganze Vermögen des Staates, ist gleicher gestellt, „eine untheilbare Gesamtmasse,“ und darf nur „zu Staatszwecken benutzt und ohne Einwilligung der Stände nicht veräußert werden.“ (17. und 18.) Was ist das?

Aus diesen und den damit zusammenhängenden §§ geht hervor, daß der Fiscus, d. i. eben die Gesamtmasse des Staatsvermögens, nicht mehr ausschließlich dem Könige gehört, und nicht mehr von ihm und seinen Räten nach Gutdünken,

sondern nur zum Besten des ganzen Staats verwendet werden kann, daß diese Verwendungen unter Beirath der Stände, im Voraus bestimmt und daß über sie nachher von der Regierung den Ständen Rechnung abgelegt werden muß. Es darf also keine Staatsausgabe gemacht werden, welche nicht die Billigung der Vertreter und Auserwählten des Volkes hat.

§. 27. „Die Freiheit der Personen und die Belehrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“ Was ist das? Wir sind aller Willkür entrückt, bezüglich unsrer Person und unsres Vermögens. Wir stehen nur unter Recht und Gesetz. Das Recht sprechen „unabhängige Richter“ (§. 47.) und „kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen oder abgeändert werden.“ (§. 86.) Welch heilige Güter aber persönliche Freiheit und Eigenthum seien, bedarf das erst einer Erklärung?

§. 32. „Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.“ Also auch der geistigen Knechtschaft sind wir entbunden und können unsern Gott anbeten und ihm dienen, wie es unser Glaube und unser Herz verlangt.

§. 34. „Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.“ Worte, kostbarer denn Gold! Nur wer etwas gelernt hat, soll das Amt erhalten, nicht mehr die bevorzugt werden, die Reichthum und hohe Geburt auszeichnen und die vornehme Herren zu Vettern haben.

§. 36. „Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde u. Beschwerde zu führen.“ Und die Behörde soll, wenn sie die Beschwerde verwirft, den Beschwerdeführer über die Gründe belehren. Uebrigens darf Jeder seine Wünsche und Beschwerden beim König unmittelbar anbringen.

§. 37. Die Presse soll unter ein Gesetz gethan werden, das die Freiheit zum Grundsatz hat.

§. 38. „Alle Unterthanen haben zu dem Staatslasten beizutragen.“ Also z. B. die Rittergutsbesitzer sind nicht mehr von Steuern frei, können auch künftig nicht mehr frei werden. (§. 40.)

§. 42. „Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich,“ wem? dem ganzen Volke. Sie können, wenn sie wider Recht und Verfassung handelten, deshalb angeklagt werden, und zwar die Minister beim Staatsgerichtshofe, der zusammengesetzt ist aus Mitgliedern, die theils der König, theils das Volk wählt.

§. 49. „Wer sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, dem steht der Rechtsweg offen.“ Also Gerechtigkeit allein entscheidet über verletzte Intressen.

§. 51. „Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über 24

Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.“ Welch einen Triumph feiert die Humanität! Die ganze Schwere dieser Bestimmung begreift, wer mit den Tagesereignissen in andern Ländern bekannt ist. Lassen Sie mich davon schweigen; lassen Sie mich überhaupt nunmehr schweigen. Wer mit mir nicht schon bereits durch die Herrlichkeit jener Sache im Innersten ergriffen ist, wird es auch nicht, wenn ihm noch mehr gepredigt wird, und verdient nicht Sachse zu sein und in dem glücklichen Lande zu wohnen, das sich einer solchen Verfassung erfreut.

Und Sie, mein Herr, was werden Sie nun beginnen? Wie steht es mit dem Egidiusstage? Wie mit Ihren Hasen u. s. w.? Wie mit Ihrer Begeisterung? Wie mit Ihrer Vertheidigung? Wo ist Ihre Flinte? Her damit ins Korn!

Was meinen Sie aber nun eigentlich zu der Feier des 4. September? Ist das nicht ein wahrer Festtag des ganzen sächsischen Volkes? Wie haben Sie ihn in Wilsdruf gefeiert? Oder wissen Sie nicht, ob er in Rossen, ob und wie in Siebenlehn gefeiert worden ist? Wir in Tharand haben ihn anständig genug durchgebracht, wie mißlich auch Anfangs die Sache werden zu wollen drohte. Davon möchte ich Ihnen doch noch ein paar Worte erzählen. Seit Jahren besteht hier ein s. z. Bürgerverein, von dessen Tendenz gegenseitige Belehrung und gesellige Unterhaltung und von dessen Wirksamkeit nur Gutes zu sagen ist. Dieser Verein hatte nun, wie er es bereits im vorigen Jahre gethan hat, auch dieses Jahr im Willen, den 4. September, der zur Schande Tharands, bis dato noch nicht als Constitutionstag festlich begangen worden war, durch ein Bogelschießen und einen Ball zu verherrlichen. Man hatte sich jedoch zum Grundsatz gemacht, zu diesen Vergnügungen, wie es auch im vorigen Jahre gehalten worden war, nur wirkliche Vereinsmitglieder zuzulassen. Will nun der hiesige Bürgerverein unter sich Vergnügungen halten, so kann ihm das Niemand wehren. Das versteht sich. Wer dabei sein will, mag sich in den Verein aufnehmen lassen. Alles ganz gut. Daß aber dieser Verein, zu dem die meisten Bürger Tharands gehören, (er soll viel über hundert Mitglieder zählen) den 4. September, den allgemeinen Festtag, mit seinen besondern Festen, einnimmt und gleichsam besetzt, daß er also dadurch einer allgemeineren Feier den Weg verrennt, und den übrigen paar Nichtmitgliedern eine Constitutionsfeier so gut wie unmöglich macht, das ist nicht gut.

Dieses Jahr veranlaßte nun der Vereinsentwurf mannichfache Kämpfe, und man führte den vereinten Bürgern die Unzweckmäßigkeit ihres Vorhabens so zu Gemüthe, daß es doch noch anders geworden ist, zur Ehre Tharands und zur Ehre für Jeden, der dazu beitrug, daß es anders ward.

Kurzum, nachdem der Stadtmusikus früh 6 Uhr weckert hatte, hielt der Verein Vormittags am

4. September einen angemessenen Constitutions-Actus, zu dem er eine allgemeine Einladung erließ. Der Verein hielt Nachmittags ein Vogel- und Sternschießen in Flor und Freuden, zu dem er ebenfalls allgemein eingeladen hatte. Abends hielt der Verein einen Ball, zu dem er noch Nachmittags alle Nichtvereinsmitglieder, die sich ihm den Tag über genähert, einlud. Allgemeiner Frohsinn umschloß die Gesellschaft, über welche der Actus gleichsam das Bewußtsein über die hohe Bedeutung des Tages als Weihe ausgegossen hatte.

Die Sache war gut und Alle waren damit einverstanden, so daß über's Jahr was recht Drdentliches zu erwarten ist. Tharand ist ohnstreitig am 4. September 1844 eine Stufe höher gestiegen.

Ich ersuche Sie, aus den andern Vierstädten uns Aehnliches zu berichten, wenn's möglich ist.

Gehaben Sie sich wohl! Nichts für ungut; denn die Sache hat sich ja gemacht. Lassen Sie uns über die Verfassung halten, als eine köstliche Perle!

Mit Achtung

Ihr
ergebener

Vermischtes.

In Constantinopel ist eine große Anzahl Bäcker, welche zu leichtes Brod gebacken hatten, mit Einem Ohrläppchen an die Hausthür ange-nagelt worden, wo sie nach alter Sitte den Tag über aushalten mußten bis der Iwan zum Abendgebet rief. Nun erst wurden sie ihre Mar-ter los.

Ein deutscher Gelehrter hat berechnet, daß eine Frau täglich 12 Stunden lesen und 70 Jahre alt werden müsse, wenn sie alle Kochbücher durch-lesen wolle, die in Deutschland erschienen sind.

In Berlin fuhr ohnlängst eine Equipage an dem kleinen Wagen eines Fleischers vorüber von dem ein durch den Transport fürchterlich gequältes Kalb, den Kopf auf der Straße schleppend, herab- hing. Bei diesem Anblick hielt die Equipage und ein absteigender Bedienter fragte den Fleischer, ob ihm das Kalb feil sei, und was er dafür begehre. Man wurde einig mit einander, und der Bediente erhielt von dem Herrn in der Equipage den Befehl, das Kalb sogleich losbinden zu lassen und in seine Wohnung zu bringen. — Wer war die- ser Herr? Vielleicht der Präsident oder ein Mit- glied des Vereins gegen Thierquälerei? — Nein — der türkische Gesandte!

Neue empfehlenswerthe Trompeter.
Eine naturhistorische Merkwürdigkeit der Insel Pe- nany ist eine Art von Hirschkäfer; er ist nicht

groß und hat einen trompetenförmigen Rüssel, eine Art Füllhorn, mit dem er so starke Töne aus- stößt, daß man wenn man sie durch die Stille der Wälder schallen hört, unmöglich glaubt, sie rühren von einem Insekt her. Ein Reisender hörte das belieb- te Lied aus der Tochter des Regiments von 30 Käfern blasen. Der Trompeten-Käfer ist allen Orchestern zu rekommandiren, da er sehr gelehrig ist und sehr wenig frist.

Kirchen-Nachrichten.

In der Stadt-Parochie Wilsdruff sind vom 26. August bis 8. September 1844:

Getauft: Ernestine Pauline Mathilde, Johann August Borrmanns, Leinwebers und Hausbesizers in N.-Grumbach, Töchterl. — Ein außerehel. Töchterl. aus Ober-Grumbach.

Getrauet. Vacat.

Beerdigt: Paul Richard, Mstr. Rudolph Eduard Kö- things, Bürgers und Bäckers hier, Söhnl., alt: 3 Monate 26 Tage, starb an Krämpfen. — Bertha Augusta, Mstr. Johann Gottlob Liebmanns, anf. Bürgers und Bäckers hier, Töchterl., alt: 4 Jahre, 6 Monate 21 Tage, starb am Keuchhusten. — Frie- derike Henriette, Mstr. Carl Friedrich Heinrich Ih- le's, anf. Bürg. Schwarz- und Schönsärbers hier, Töchterlein, alt: 10 Monate 13 Tage, starb am Keuchhusten.

Kirchen-Nachrichten von Nossen.

Getauft: Des Sattlermeisters Schreibers in Nossen Sohn, Liberius Bruno. — Des Töpfermeister Weis- sigs in Nossen Sohn, Franz Emil.

Beerdigt: Des Tuchdecauteurs Leupolds in Nossen Tochter, Anna Franziska, 1 Jahr 3 Monate alt, starb am Scharlachfieber. — Der Naumann in Nossen Sohn, Carl August, 2 Jahr 3 Monate alt, starb an den Folgen des Scharlachfiebers — Herr Carl Christian Traugott Lehmann, vormaliger Be- sitzer der Apotheke zu Siebenlehn und nachheriger Gutsbesitzer in Breitenbach, starb daselbst in dem Al- ter von 55 Jahren 1 Monat, an Lungenkrankheit, und wurde in der Familiengruft seines Herrn Schwie- gervaters in Siebenlehn beigesetzt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es sollen verschiedene, zu dem Schuldenwesen des Erbrichters Herrn Eduard Samuel Wilhelm Nestlers in Gunnersdorf gehörige Mobilien und Effecten, bestehend in Rind-, Schwein- und Feder- vieh, Roll-, Leiter- und Düngewagen, Acker- und Wirthschaftsgeräthe, Kutsch- und Ackergeschirre, auch Kleidungsstücken

den 24. September 1844
und nach Befinden den folgenden Tag von Bor-

mittags 9 Uhr an gegen sofortige Bezahlung in gangbaren Münzsorten im Erbgerichte zu Sunnersdorf verauctionirt werden.

Es wird daher solches, und daß das Verzeichniß der zu verauctionirenden Sachen im hiesigen Justizamte und in dem Gasthose zu Sunnersdorf einzusehen ist, andurch bekannt gemacht.

Justizamt Rossen, am 31. August 1844.

C a n z l e r.

Subhastation.

In Folge des zu des Mühlenbesizers Johann Carl Gottlieb Schumann zu Riechberg Vermögen ausgebrochenen Creditwesens soll die dem genannten Schumann zugehörige und in Riechberg gelegene Mühle nebst Zubehör und ein 8 Acker 285 Qtr.-Ruthen Flächeninhalt haltendes, in Mobendorfer Flur gelegenes Aulfsengrundstück, wovon unter Berücksichtigung der darauf haftenden Oblasten und öffentlichen Abgaben die Mühle nebst Zubehör auf 2277 Thlr. 20 Ngr. und das Aulsum auf 1005 Thlr. 21 Ngr. amtslandgerichtlich tarirt worden künftigen

17. October 1844,

im Wege der nothwendigen Subhastation getrennt öffentlich verkauft werden.

Es werden daher Amtswegen Erstehungslustige hiermit geladen, gedachten Tages Vormittags an hiesiger Amtsstelle sich einzufinden, und unter Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Gebote zu eröffnen, hierauf aber sich zu gewärtigen, daß, sobald die hiesige Kirchenglocke die 12 Stunde geschlagen, das Schumannsche Mühlengrundstück nebst Zubehör, sodann aber das Mobendorfer Trennstück demjenigen, welcher nach dreimaliger Proclamation das höchste Gebot behalten, gegen Erfüllung der bei nothwendigen Subhastationen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen wird zugeschlagen werden.

Die Beschreibung der gedachten Grundstücke und das Verzeichniß der darauf haftenden Oblasten und öffentlichen Abgaben ist aus der dem hier sowohl, als in der Erbriecherwohnung zu Riechberg aushängenden Subhastationspatente beigefügten Consignation zu ersehen.

Königl. Justiz-Amt Rossen, den 23. Juli 1844.

C a n z l e r.

Uibrich.

Edictalladung.

Der Erbriecher Eduard Samuel Wilhelm Nestler zu Sunnersdorf hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und es ist hierauf zu dessen Vermögen der Concurssproceß eröffnet worden. Es werden daher Amtswegen Nestlers sämtliche bekannte und unbekante Gläubiger, und überhaupt alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, andurch geladen,

den 16. December 1844,

als welcher zum Liquidations-Termine anberaumt worden ist, an Amtsstelle allhier zu rechter früher Gerichtszeit in Person und resp. mit den Ehevätern, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen und sonstigen Ansprüche unter der Verwarnung, daß sie außerdem derselben, sowie der ihnen etwa zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand für verlustig erachtet werden würden, anzumelden und zu bescheinigen, mit dem bestellten Rechtsvertreter hierüber, sowie nach Befinden unter sich selbst rechtlich zu verfahren, binnen 6 Wochen zu beschließen, und sodann

den 31. Januar 1845

der Bekanntmachung eines Ausschließungs-Beschlusses, welcher rücksichtlich der Außenbleibenden Mittags 12 Uhr für publicirt erachtet werden wird, sich zu versehen, hierauf

den 12. Februar 1845

anderweit zu rechter früher Vormittagszeit an Amtsstelle allhier zu erscheinen, die Güte mit einander zu pflegen, und sich wo möglich zu vergleichen, und gewärtig zu sein, daß diejenigen, welche außenbleiben, oder bei ihrem Erscheinen sich nicht bestimmt erklären, für einwilligend in die Beschlüsse der Mehrzahl werden geachtet werden, in Entstehung Vergleichs aber

den 1. Mai 1845

der Bekanntmachung eines Locations-Erkenntnisses, welches rücksichtlich der Ausbleibenden Mittags 12 Uhr für publicirt erachtet werden würde, sich zu versehen.

Auswärtige Gläubiger haben zur Annahme künftigen an sie zu erlassender Ladungen bei 5 Thlr. Strafe Bevollmächtigte allhier zu ernennen.

Rossen, am 23. August 1844.

Königl. Sächf. Justiz-Amt allda.

C a n z l e r.

Nothwendige Subhastation.

Von den unterzeichneten Gerichten soll, einer ausgeklagten Schuld halber das Friedrich Wilhelm Beegern in Wüsthegendorf gehörige Haus nebst Garten und der unter hiesiger Jurisdiction belegenen Feldparzelle welches Alles, jedoch ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Oblasten, auf 675 Thlr. ortsgerechtlich gewürdet worden ist, künftigen

vierundzwanzigsten October 1844

nothwendiger Weise öffentlich versteigert werden.

Wir bringen dieß hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß der Erstehende des Grundstücks den Bedingungen der Erl. Proc. Ordn. ad tit. XXXIX. §. 15. ff., und des Erläuterungsmantats vom 26. August 1732 allenthalben zu genügen hat, und verweisen im Uebrigen auf die an hiesiger Gerichtsstelle sowie in den Schankstätten zu Reinsberg und Guthe uhän-

genden Subhastations-Patente und Beschreibungen des Grundstücks.

Schloß Oberreinsberg, den 3. August 1844.

Von Schönberg'sche Gerichte allda
und

H. G. Bauer,
Justitiar.

Ankündigung.

Die dem blödsinnigen Christoph Fried. Schnarr gehörige Häuslernahrung zu Seeligstadt, welche mit Berücksichtigung der Oblasten auf 942 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf. ortsgerechtlich gewürdet worden ist, soll auf Antrag des Zustandsvormundes desselben mit hoher Genehmigung mit allen Rechten und Beschwerden

den 1. October 1844

an Ort und Stelle im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hierdurch eingeladen, an diesem Tage des Vormittags um 11 Uhr in der Schnarr'schen Häuslernahrung zu Seeligstadt sich einzufinden, und wegen des Zuschlags des Weitem sich zu versehen.

Die Beschreibung, Taxe und Verkaufsbedingungen enthält der an Gerichtsstelle sowie in der Schänke zu Seeligstadt und der Schnarr'schen Häuslernahrung aushängende Anschlag.

Schloß Rothschönberg, den 9. Septbr. 1844.

Das von Schönberg'sche Gericht.

Gustav Leonhardi,
Justitiar.

Bekanntmachung.

Nachdem der Schuhmachermeister Johann Gottlob Bachsmuth aus Tharand als Leiche aufgefunden worden, so hat sich die in Betreff desselben unterm 2. dieses Monats erlassene Aufforderung erledigt.

Justizamt Gröllenburg zu Tharand, den 8. September 1844.

R i c h t e r.

Freiwillige Subhastation.

Die zu dem Nachlasse Traugott Leberecht Herrmanns gehörige sub Nr. 12 des Brandcatasters in Blankenstein gelegene, mit 30,89 Steuereinheiten belegte, Häuslernahrung, welche mit Berücksichtigung der Oblasten und auf 297 Thlr. 5 Ngr. ortsgerechtlich gewürdet worden ist, soll auf Antrag des Altersvormundes der minorennen Herrmann'schen Kinder mit hoher Genehmigung

den 26. September 1844

mit allen Rechten und Beschwerden an Ort und Stelle im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher hierdurch eingeladen, an diesem Tage des Vor-

mittags um 11 Uhr in der Herrmann'schen Häuslernahrung zu Blankenstein sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, und wegen des Zuschlags des Weitem sich zu versehen.

Die Beschreibung, Taxe und Verkaufsbedingungen enthält der an hiesiger Gerichtsstelle, in der Herrmann'schen Häuslernahrung und in der Schänke zu Blankenstein aushängende Anschlag.

Schloß Rothschönberg, den 4. Septbr. 1844.

Das von Schönberg'sche Gericht.

Gustav Leonhardi,
Justitiar.

Bekanntmachung.

Das Königsschießen der hiesigen Bogenschützen-Gesellschaft findet bei Begehung des Kirchweihfestes am hiesigen Orte

Sonntag, den 15. September d. J.

statt. Liebhaber dieses Vergnügens werden daher hierzu ergebenst eingeladen.

Gleichzeitig ergeht an diejenigen jungen Bürger, welche der Gesellschaft noch beizutreten gesonnen sind, das freundliche Ersuchen, sich vorher dieserhalb bei dem ersten Vorsteher, Herrn Sattlermeister Scharfuch geneigtest anzumelden.

Wilsdruf, den 1. September 1844.

Das Bogenschützen-Directorium.

Auctions-Anzeige.

Am 18. September und den nächstfolgenden Tagen sollen von Vormittags 8 bis 12 Uhr, und von Nachmittags 1 bis 5 Uhr an im Hause des Böttchermeisters Johann Gottlob Plattner sen. auf der Meißner Gasse in Wilsdruf verschiedene Meubles, Hausgeräthschaften, Wäsche und Betten, Brenn- und Nutzholz, hartes und weiches, Meisen und Meißstäbe, Böttcherhandwerkszeug und andere Gegenstände gegen sofortige baare Bezahlung mit Genehmigung des Gerichts meistbietend verauctionirt werden.

Dampfkessel

für Hoch- und Niederdruck-Maschinen, wie für jede Art von Feuerung, Kesselwintteleisen in verschiedenen Gattungen, Schornsteine von allen Längen und Weiten, Gefäße für Förderung in und außer der Grube und dergl. können in Eisenblech von jeder Stärke auf hiesigen Werken gefertigt werden, wozu sich hiermit empfiehlt

die Administration

der Freiherrlich von Burgk'schen Stein-
kohlen- und Eisenhüttenwerke.

Burgk bei Dresden, am 30. August 1844.

Bekanntmachung.

Eine Parthie gut gehaltene Meubles, nebst

andere Wirthschaftsartikeln und Mobilien, an Küchengeräthe, Porzellan und Glaswaaren, sowie Bücher, Gemälde, Landkarten u. s. w. stehen auf dem Schlosse zu Taubenheim zum Verkauf und können des Morgens von 8 Uhr an, bis Nachmittags 4 Uhr in Augenschein genommen und verkauft werden.

Das Commissions-, Speditions- und Verladungs-Geschäft

von
M. Frenzel und Comp.

in Dresden

empfiehlt sich zur Speditions-Verladung aller Art Güter unter promptester und billigster Bedienung; auch halten dieselben ein Lager guter Wasch-Seifen und verkaufen dieselbe den Stein à 3 Thaler.

Spiritus

halten fortwährend Lager und empfehlen zu möglichst billigen Preisen

M. Frenzel & Comp,
in Dresden.

* * *

Mittwoch, den 25. September wird in den oberen Gasthose zu Kesselsdorf die beschlossene Versammlung statt finden, in welcher die Statuten des Tharand-Kesselsdorfer-Zweigvereines der Gustav Adolph Stiftung definitiv festgesetzt und die Glieder des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden sollen.

Möge diese Versammlung eine Zahlreich besuchte sein! Die Verhandlung wird pünktlich um 4 Uhr beginnen.

Gefunden.

Es ist eine wollene Pferddecke gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann selbige gegen Erstattung der Insertionsgebühren beim Steueraufseher Rost in Wilsdruf in Empfang nehmen.

Zugelaufener Hund.

Am 11. d. M. ist auf der Straße zwischen Dresden und Korbitz ein großer schwarzer Hund mit einem Messinghalsband zugelaufen. Der sich legitimirende Eigenthümer kann den Hund gegen Erstattung des Futtergeldes und der Insertionsgebühren durch Herrn Stägen in Wilsdruf, welcher den Finder nachweist, wiedererhalten.

Gefunden.

Ein ehrliches, armes Mädchen aus Mohorn hat am 3. Septbr. 1844 in den späten Nachmittagsstunden von dem Gasthose zu Herzogswalde mehrere Thaler Geld gefunden. Der sich gehörig legitimirende Eigenthümer kann das fragliche Geld gegen Erstattung der Insertionsgebühren und einer angemessenen Belohnung für die Finderin beim Herrn Vice-Richter Knäbel zu Mohorn in Empfang nehmen.

D a n k.

Für die freundlichen Wünsche, die Sie mir in Nr. 213 der Leipziger Zeitung, nach meinem neuen Wohnorte sanden, sage ich Ihnen meinen aufrichtigsten, wärmsten Dank. Stets werde ich das Andenken an Sie in mir treu bewahren und oft diejenigen frohen Stunden mir vergegenwärtigen welche ich mit Ihnen verlebte. War auch mein Aufenthalt in Rossen theilweise mit unangenehmen, bitteren Erfahrungen verbunden, so wurde ich doch dafür durch die mir von Ihnen geschenkte Theilnahme entschädigt und stets habe ich mich wohl befunden, wenn ich unter Ihnen verweilen konnte. Indem ich nochmals für die Freundschaft danke, deren ich mich während der ganzen Zeit meines Aufenthaltes in Rossen Seiten Ihrer zu erfreuen hatte und die sich namentlich in den letzten Stunden meines Dortseins auf das Deutlichste bewies, bitte ich mir auch für die Folge ein freundliches Andenken zu bewahren.

Herzlichen Dank endlich meinen letzten Begleitern, sowie Herrn Hoppe, der stets an meinem Geschick die regste Theilnahme genommen hat und den ich wahrhaft verehere.

Oberwiesenthal, am 8. September 1844.

Johann August Ziesner.

Vorläufige Anzeige.

Freitags, den 18. October wird im Lokal des Steigers im Plaucnschen Grunde aufgeführt:

- 1) Der Beramanns-Bruch von Döring,
Musik von Anacker,
unter persönlicher Leitung des Componisten.
- 2) Egmont von Göthe,
Musik von Ludwig van Beethoven.

S o r g e,
Musikdirector in Burgk.

Einladung.

Künftigen Sonntag, als am 15. d. M., soll bei mir der gute Montag gefeiert werden, wozu ich zu recht zahlreicher Theilnahme einlade.
C a r o l i n e A d l e r,
in Helbigsdorf.

Einladung.

Zum Erntefest, künftigen Sonntag, als den 15. September, ladet ergebenst ein
Lippert, Schießhauswirthin in Rossen.

Einladung.

Zum Erntefest, künftigen Sonntag, als den 15. September, ladet ergebenst ein
Ihle in Augustusberg.

Einladung.

Freitags, als den 20. September zum Wurstschmaus, und Sonntag, den 22. September zum guten Montag, ladet ergebenst ein
Johann August Kresschmar.
Wendischbora.

D a n k.

Es drängt mich, allen Denen meinen gerührten Dank zu sagen, welche mir in der furchtbarsten Woche meines Lebens so hilfreich beistanden, als ich um meinen nun verewigten und im Waldesschatten ruhenden Mann zwischen Furcht und Hoffnung schwebte, nicht wissend, ob ich ihn wiederfinden mehr fürchten oder hoffen sollte. Waren auch Eure Bemühungen, mir meinen verlorenen Gatten wiederzugeben, erfolglos, so werden sie mir doch als Zeichen wohlthuender Theilnahme stets unvergesslich bleiben.

Hiermit verbinde ich die ergebenste Anzeige, daß ich das Geschäft meines verewigten Mannes fortsetzen werde, und bitte, daß ihm geschenkte Vertrauen auf mich sich vererben zu lassen.
Tharand, den 10. September 1844.
Juliane verw. Wachs muth.

Todesanzeige.

Am 1. September Abends nach 10 Uhr starb in Folge einer heftigen Verbrennung am ganzen Körper, durch einen unglücklichen Fall in den Braukessel veranlaßt, nach einem Schmerzenskampfe von 30 Stunden in noch nicht vollendeten 36sten Lebensjahre, unser theurer, geliebter Ehegatte und Vater, der Pachtbraumeister Eduard Leberecht Franke allhier. Nur 7½ Jahr war ich mit ihm vereint, und Alle, die Gelegenheit hatten, ihn als liebenden Gatten, sorgsamem Vater und gefälligen

und heitern Freund kennen zu lernen, werden mit uns, seine Hinterlassenen fühlen, wie uns sein Verlust wie ein Blitz aus heitern Himmel treffen mußte. Seine geübte Rechtschaffenheit, sein religiöser, fester Glaube gaben ihm aber gewiß auch die Kraft, seine unsäglichen Leiden mit solch christlicher Geduld und frommer Standhaftigkeit zu ertragen und seinem Tode mit Ruhe entgegen zu sehen. Und daß der Entschlafene als Mensch und als Freund geschätzt und geliebt worden, bewies die Theilnahme bei seinem Begräbniß, wozu so viele seiner geehrten Collegen und Freunde aus Nähe und Ferne herbei gekommen waren.

Diese Theilnahme hat uns zwar seinen Verlust um so schmerzlicher fühlen lassen, aber auch unser Herz mit Trost erfüllt. Dank daher Ihnen Allen, geehrte Freunde und Bekannte des Entschlafenen für Ihre liebevolle Theilnahme! Dank Ihnen, Hochehrwürdiger Herr Pastor für Ihre, den Entschlafenen ehrende und uns tröstende Grabrede! Dank Ihnen Allen, die Sie durch Wort und That und durch Gesang dem Entschlafenen Ihre Achtung und Liebe bewiesen und unsern Schmerz zu lindern suchten! Möge der Allmächtige Sie vor jedem ähnlichen Unfall in Gnaden bewahren und Sie lange dem Kreise der lieben Ihrigen erhalten! Du aber, theurer Entschlafener, ruhe sanft in Deiner mit Blumen geschmückten Grabeshöhle; Dein Andenken wird nie in unsern Herzen verlöschen, bis wir einst auch eingehen in das Land der Seligen, wo kein Tod, kein Schmerz und keine Trennung mehr ist.

Herzogswalde, am 4. September 1844.

Johanne Christiane verw. Franke,
geb. Fritzsche nebst ihren 2 Töchtern
und im Namen der übrigen betrubten Hinterlassenen.

Nach dem Willen des Entschlafenen bin ich gesonnen, das Geschäft meines sel. Ehemannes fortzusetzen und verbinde mit dieser Anzeige die ergebenste Bitte, das schätzbare Vertrauen, welches der Entschlafene genossen, auf mich gütigst übergehen zu lassen.

Johanne Christiane, verw. Franke.

Getreide-Preise in Rossen.

Am 16. August.

	4	10	12	5	10	5
Weizen,	4	10	12	5	10	5
Korn,	2	10	12	5	10	5
Berste,	2	10	12	5	10	5
Hafer,	1	12	5	10	5	10
Erbsen	2	10	5	10	5	10

